

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein der ehemaligen Armee- und Reitschulpferde des Nationalen Pferde-zentrums Bern (VAR NPZ)» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB als juristische Person. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein hat Sitz in 3054 Allenwil.

2. Ziel und Zweck

Der «Verein der ehemaligen Armee- und Reitschulpferde des Nationalen Pferde-zentrums Bern (VAR NPZ)» bezweckt die Finanzierung der Altersweide für ausser Dienst gestellte Pferde der Reitschule sowie deren Pflege. Dabei handelt es sich mehrheitlich um ehemalige Reitpferde der Schweizer Armee.

Diese Pferde haben jahrelang für das VBS Dienst im Militär geleistet und wurden im Alter von 14 – 17 Jahren teilweise in die Reitschule des Nationalen Pferde-zentrums Bern übernommen.

Viele dieser Tiere sind, wenn sie altershalber aus der Reitschule genommen werden, noch fit und gesund und können noch einige Jahre glücklich weiterleben.

Diesen Pferden will der «Verein der ehemaligen Armee- und Reitschulpferde des Nationalen Pferde-zentrums Bern (VAR NPZ)» das Pferdsein auf einer Weide nach jahrelanger getaner Arbeit ermöglichen.

Das bringt Kosten für das Einstellen, die Pflege, die Fütterung mit sich.

Die Hufpflege sowie die veterinärmedizinische Betreuung werden vom Nationalen Pferdezentrum NPZ übernommen.

Alle Mitgliederbeiträge werden für den Unterhalt der Pferde verwendet.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen wollen.

Der Verein bietet Mitglied- und Gönnerschaften.

Mitglied ist, wer den Verein monatlich finanziell unterstützt. Gönner ist, wer einen einmaligen finanziellen Beitrag leistet.

3.1 Eintritt

Ein entsprechendes Eintrittsgesuch wird an die Präsidentin gerichtet. Ein Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die definitive, formelle Aufnahme erfolgt einmal jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung.

Die angehenden neuen Mitglieder füllen eine Mitgliedschaftsvereinbarung aus, auf welcher sie angeben, welchen Beitrag sie monatlich entrichten. Der Betrag ist variabel und wird in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

Eine Änderung des Betrages kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist beantragt werden.

Die Mitgliederbeiträge sind im vereinbarten zeitlichen Rhythmus auf das Vereinskonto zu überweisen.

3.2 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein und die Pferde einsetzen, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den vereinbarten Betrag fristgerecht wie vereinbart, resp. jährlich bei einmaligen Zuwendungen, auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Statuten nachzuleben und die Reglemente zu befolgen.

3.4 Austritt

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt automatisch durch Todesfall.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und hat unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

3.5 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder den Interessen des Vereins schadet. Das Mitglied hat dabei das Recht, vom Vorstand angehört zu werden. Wird der Ausschluss beschlossen, gilt dieser ab sofort und ein Rekurs ist nicht möglich.

Ebenfalls zu einem Ausschluss kann die mehrmalige Nichteinzahlung des Mitgliederbeitrages führen.

4. Vereinsorgane

Die Organe des «Verein der ehemaligen Armee- und Reitschulpferde des Nationalen Pferdecentrums Bern (VAR NPZ)» sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

4.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist durch den Vorstand und beinhaltet

- Einladung
- Bericht zum vergangenen Vereinsjahr
- Traktanden

Anträge an die Hauptversammlung haben bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich zu Handen der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

4.1.1 Traktanden

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle für das vergangene Vereinsjahr
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Aufnahme von neuen Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

- Ausschluss von Mitgliedern oder Ablehnung von suspendierten Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin, der weiteren Vizepräsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstandes oder von Mitgliedern (Anträge von Mitgliedern)
- Erledigung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Nicht zulässig und von vornherein ungültig ist eine Abwahl des Vorstandes zwecks Verfolgung von Eigeninteressen von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen.

4.1.2 Beschlüsse

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Die Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Die Versammlung fasst die Beschlüsse mit den an der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Eine Familie gilt als ein Mitglied.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit ist das vertretene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

4.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand, mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden.

Die Einladung hat schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

4.3 Mehrheit und Stimmrecht

In der Hauptversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten nicht eine 2/3-Mehrheit vorschreiben.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Mitglieder, ausgenommen provisorisch aufgenommene, haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht. Eine Familie hat nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder stimmen ausser bei der Dechargeerteilung mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los, sofern mehrere Mitglieder für das gleiche Amt die gleiche Stimmzahl auf sich vereinigen. Die Abgabe der Stimme erfolgt in der Regel offen, es sei denn, die Hauptversammlung beschliesst die geheime Abstimmung.

4.4 Der Vorstand

Der Verein wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstand bestehend aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Ein Vertreter des NPZ
- Beisitzende

Der Vorstand hat aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern zu bestehen und wird von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahr gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich bei Vereinsgründung selbst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus 1 Mitglied anwesend sind.

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Allfällige Aufgaben werden durch den Vorstand vergeben.

Die Vorstandssitzung wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes einberufen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident nur eine Stimme.

Scheiden Vorstandsmitglieder unter dem Jahr aus dem Vorstand aus, ergänzt sich dieser selbst. Die Wahl des neuen Mitgliedes wird anlässlich der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

Das Reglement ist ergänzender Bestandteil der Statuten und führt die Pflichten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder detailliert aus.

4.5 Pflichten der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident ist der Leiter des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, leitet sowohl Sitzungen des Vorstandes als auch diejenigen der Hauptversammlung. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied, bei Geldgeschäften mit dem Kassier.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.
- c) Der Kassier besorgt die Jahresrechnung und erstellt das Budget. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Rechnung desselben ist der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

4.6 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen und Besorgung der Geschäfte;
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung;
- c) Vollziehen der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- d) Provisorische Aufnahme von Mitgliedern, Beschlussfassung über Ausschlussanträge an die Hauptversammlung und Suspensionen;
- e) Organisation der Veranstaltungen;
- f) Regelmässige Information der Mitglieder;
- g) Organisation der Pflege der Pferde;
- h) Beschaffung von Futter, Pflegematerial und Decken;
- i) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;

4.7 Finanzkompetenzen

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien und besitzt die Kompetenz, Ausgaben ausserhalb des beschlossenen Budgets bis Fr. 5'000.—pro Jahr zu beschliessen und zu tätigen sofern es die Finanzen des Vereins zulassen.

4.8 Mitgliederbeitrag

Grundsätzlich kann der Mitgliederbeitrag frei gewählt und vereinbart werden.

Für Jugendliche unter 18 Jahren wird ein Mitgliederbeitrag von mind. CHF 5.—/Monat festgelegt.

Ab 18 Jahren gilt ein Mindestbeitrag von CHF 20.—/Monat.

4.9 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr und Vereinsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

4.10 Pflichten der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei Geldgeschäften mit dem Kassier.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.
- c) Der Kassier besorgt die Jahresrechnung und erstellt das Budget.

4.11 Die Revisionsstelle

Der Verein unterliegt der einfachen Revision.

Diese kann durch eine natürliche Person erfolgen.

Wenn alle Vereinsmitglieder einverstanden sind, so kann auf eine Revision verzichtet werden.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss Sitz in der Schweiz haben.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, hat die Hauptversammlung einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatliches Revisionsunternehmen mit der Revision zu betrauen.

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr von der Hauptversammlung gewählt.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

5. Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungserlösen und Vermächtnissen.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

5.1 Auflösung des Vereines oder Fusion mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind - und zwar mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wird innert 14 Tagen eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Auch in diesem Fall ist die 2/3-Mehrheit erforderlich.

5.2 Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

Die Annahme eines Änderungsantrages bedarf der 3/4-Mehrheit.

Erreicht die Anzahl Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.

Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

7. Pferde auf der Altersweide

1. Die Neuaufnahme eines Pferdes wird durch den Vorstand und die Geschäftsleitung des NPZ entschieden.
2. Die Pferde bleiben im Besitz des NPZ.
3. Die Pferde dürfen nicht genutzt werden.
4. Das NPZ entscheidet zusammen mit dem zuständigen Veterinärmediziner des Nationalen Pferde zentrums über das Lebensende der Pferde.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 20. April 2020. Änderungen gemäss Protokollauszug genehmigt an der Hauptversammlung vom 22. Mai 2021.

3054 Allenwil, den 29. Juni 2022

Die Präsidentin



Joana Spring

Die Kassierin/Aktuarin



Astrid Landolt